

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rthl.), Tel. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 221 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988



Anzeigenpreise: Die 1spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte



Organ für amtliche Kundmachungen

Der Bericht der AHV für das Jahr 1959

Soeben ist der Bericht der AHV für das Jahr 1959 erschienen. Wir möchten auf diesen Bericht, der vom Landtag noch genehmigt werden muß, näher eingehen. Einleitend sei vorerst dem Bericht des Verwaltungsrates und des Verwalters folgendes entnommen:

«Das vergangene Jahr hat die schon längst erwartete und ersehnte Revision der Renten für Alte und Hinterlassene gebracht. Die Revision ist im Bericht des Verwalters behandelt, so daß es sich erübrigt, näher auf dieselbe einzugehen. Hingegen glaubt der Verwaltungsrat, zu einigen Kritiken an der Revision Stellung beziehen zu müssen, die in der Bevölkerung in weiten Kreisen etwas Unruhe erzeugt haben.

Am meisten kritisiert wird die Tatsache, daß die Revision die Befreiung der mehr als 65-Jährigen von der Beitragsleistung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gebracht hat. Es wird dabei auf die Revision in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung verwiesen. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Schweiz erst nach 64jährigem Bestand der AHV die Beitragspflicht der über 65-Jährigen aufhob, wobei jedoch festgehalten werden muß, daß die Schweiz in Wirklichkeit erst nach 14jähriger Dauer diesen Punkt revidierte, weil die Lohn- und Verdienstersatz-Ordnung (Wehrmannsausgleich) als Vorläufer der AHV angesehen werden muß. Im Zeitpunkt der Einführung der AHV gelangte der Wehrmannsausgleich-Fonds von über 1 Milliarde Franken zur Verteilung. Dabei flossen nicht weniger als 400 Millionen Franken an die AHV, der Rest an den Familienschutz, die Wohnbauförderung, die Arbeitslosenversicherung etc.

Die Befreiung der mehr als 65-Jährigen wurde also erst angeordnet, als der Fonds der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bereits eine genügende Festigkeit aufwies. Wenn wir diesen Punkt des Gesetzes revidieren wollten, so könnte die Revision frühestens auf den 1. Januar 1964 erfolgen. Der Verwaltungsrat hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt und glaubt, es nicht verantworten zu können, der Regierung bzw. dem Hohen Landtag die Revision der Beiträge der mehr als 65-jährigen Bezüger von ordentlichen Renten zu empfehlen. Bei der Kleinheit unserer Kasse wird es sehr wahrscheinlich überhaupt empfehlenswert sein, nicht die schweizerische Revision zu diesem Punkte zu übernehmen, sondern einen eigenen Weg zu gehen. Durch die Revision im letzten Jahr sind die Beitragszeiten zur Erreichung der Vollrente von 20 Jahren auf 10 Jahre heruntersetzt worden (Verdoppelung der Beitragszeiten). Es erscheint dem Verwaltungsrat nicht mehr als recht und billig zu sein, daß jeder Bezüger ordentlicher Renten mindestens auch für diese 10 Jahre Beitragsdauer seine Beiträge leisten soll, da festzustellen ist, daß die jetzt zum Zuge kommende Generation erheblich mehr an Leistungen der Versicherung erhält, als sie an Beiträgen zu bezahlen in der Lage war, während die jüngere Generation die ganze Versicherungsleistung der Kasse vorweg durch Beiträge abzudecken hat. Im großen und ganzen sind die Verhältnisse heute so, daß der jeweils neue Bezüger ordentlicher Renten in einem Jahr mehr an Renten erhält, als er bis zur Erreichung des Rentenanspruchs an Beiträgen geleistet hat. Es scheint deshalb durchaus in Ordnung zu sein, daß dem Bezüger ordentlicher Renten auch über das 65. Jahr hinaus noch eine Beitragsleistung zugemutet wird, für jene Zeitdauer, die als gesetzliche Mindestdauer für die Erreichung der Vollrente anzusehen ist. Der Verwaltungsrat wird sich vorbehalten, gelegentlich einen entsprechenden Antrag an die Regierung einzureichen.

Weiters wird kritisiert, daß überhaupt ein Fonds geöffnet werde und immer wieder wird die Forderung erhoben, man sollte zum reinen Umlageverfahren übergehen. Demgegenüber stellt der Verwaltungsrat fest, daß das reine

Umlageverfahren in unseren kleinen Verhältnissen praktisch für jeden jungen Menschen unbefriedigend sein muß. Wenn, wie die Forderung in diesem Zusammenhang auch lautet, der jetzige Fonds durch Erhöhung der Renten aufzubrechen sei und dann nach Aufbrauchen des Fonds das reine Umlageprinzip rücksichtslos durchzuführen wäre, würde das Ergebnis das sein, daß der heute einzahlende junge Mensch, der ja die ganze ältere Generation verhalten muß, wenn er selbst ins Alter kommt, so hohe Beiträge leisten müßte bei gleichbleibender Rente gegenüber der heutigen Lösung, daß für ihn eine kaum zumutbare wirtschaftliche Belastung entstünde. Nur dadurch, daß auch die heutige Generation ihre Beiträge entsprechend den Belastungen der Kasse einbezahlt und dadurch der Fonds geöffnet werden kann, wird bei Erreichung der maximalen Höhe des Schwankungsfonds die Zinsleistung des Fonds genügen, um mit den Beiträgen, die dann noch geleistet werden, den Anforderungen an die Kasse durch den ordentlichen Rentenbezüger ohne weiteres gerecht zu werden. Fehlt diese Zinsleistung aus dem Fonds, so müßten die Beiträge jährlich erhöht werden, um dem ansteigenden Rentenbedarf die nötige Deckung zu geben. Das würde zu einer für die junge Generation unzumutbaren Belastung führen. Der Verwaltungsrat wird deshalb immer an der heutigen Lösung des gemischten Verfahrens — Kapitaldeckung plus Umlageverfahren — festhalten.

Der Einwand, daß die Ausstattung des Fonds mit erheblichen Mitteln im Zeitalter der schleichenden Geldentwertung ein fragliches Mittel zur Sicherung der Renten sei, hat sicher etwas für sich, mindestens im Zusammenhang mit der Tatsache, daß es dem Verwaltungsrat bisher nicht gelungen ist, wertgesicherte Anlagen aus dem Fond zu machen. Das ist auch die große Sorge der verantwortlichen Organe der AHV. Der Regierung selbst ist ja bekannt, daß sich der Verwaltungsrat mit dieser Frage laufend befaßt. Die Kleinheit unseres Landes macht aber eine wertgesicherte Anlage sehr schwer, da die Möglichkeiten nur gering sind und der Verwaltungsrat auf dem Standpunkt steht, daß es dem Fonds der Sozialversicherung nicht anstehe, auf dem liechtensteinischen Anlagemarkt durch eigene Anlagen, die privaten Anlagen zu verunmöglichen oder auch nur erheblich zu erschweren. Andererseits ist dem Verwaltungsrat verwehrt, ausländische Werttitel anzukaufen. Der Verwaltungsrat hält eine Lockerung dieser gesetzlichen Bestimmung als unumgänglich notwendig. Es sollte ihm ermöglicht werden, mindestens schweizerische, gut wertgesicherte Anlagen zu erwerben. Ueber den schweizerisch-liechtensteinischen Raum hinaus möchte der Verwaltungsrat selbst derzeit nicht gehen. Außerdem erwartet der Verwaltungsrat, daß in absehbarer Zeit sich die Möglichkeit einer Anlage auf dem Gebiet der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie ergeben wird, sei es für die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen oder thermischer Kraftanlagen. Eine weitere Möglichkeit, den Fonds wertgesichert anzulegen, wäre der soziale Wohnungsbau, der sich aus allgemeinen Ueberlegungen heraus in absehbarer Zeit aufdrängen wird. Daß solche Projekte eines eingehenden Studiums bedürfen und nicht übers Knie gebrochen werden können, ist klar.

Als dritte Kritik ist immer wieder die Bemängelung der Höhe der Uebergangsrenten festzustellen. Die Uebergangsrenten wurden um 25% erhöht, weshalb sich das Maximum der Uebergangsrente nicht mehr deckt mit dem Minimum der ordentlichen Renten. Diese Lösung findet ihre absolute Rechtfertigung in der Tatsache, daß der Empfänger einer Uebergangsrente, die eine Bedarfsrente ist, keinerlei Leistungen an die Kasse erbracht hat, während der Empfänger der ordentlichen Rente diese nur auf Grund von Beiträgen erwerben kann. Die ge-

wünschte Gleichbehandlung der Uebergangsrente mit der ordentlichen Rente würde deshalb ein großes Unrecht gegenüber dem Beitragspflichtigen zur Folge haben. Der Verwaltungsrat kann sich deshalb in der Richtung nicht entschließen, die Erhöhung der Uebergangsrente über das jetzige gesetzliche Maß hinaus zu beantragen. Bei Füllen, in denen der Bezüger praktisch auf die Uebergangsrente allein angewiesen ist und davon natürlich nicht leben kann, wäre, wenn man dieses Problem lösen will, ein neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung laufendes Fürsorgesystem auf Rentenbasis einzuführen. Die Deckung der nötigen Mittel hätte durch den Staat und nicht durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erfolgen. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Regierung, diese Frage zu studieren.

Im übrigen warnt der Verwaltungsrat davor, vor Ablauf von mindestens zwei Jahren nach der ersten Rentenrevision wiederum von einer neuen Rentenrevision zu sprechen. Vor Ablauf von zwei Jahren gibt es gar keine Möglichkeit, die Auswirkungen der ersten Rentenrevision auf die Kasse einigermaßen zuverlässig zu überprüfen.»

Beiträge und Leistungen

An Beiträgen wurden im Jahre 1959 insgesamt 2 686 950.48 Fr. einbezahlt, während die Auszahlungen den Betrag von 1 427 150.45 Fr. erreichten.

DIE RENTEN Ordentliche Renten

Am 1. Februar 1959 verzeichneten wir 376 und am 31. Januar 1960 441 Rentenbezüger. Somit ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 65 Bezüger.

Die ausbezahlten ordentlichen Renten erreichten den Betrag von Fr. 281 382.45, ergibt,

AUS DEM FÜRSTENHAUSE

Die Fürstliche Kabinettskanzlei teilt mit:
Ueber Einladung Seiner Majestät des Königs der Belgier nimmt Seine Durchlaucht Prinz Heinrich als Vertreter Seiner Durchlaucht des Landesfürsten an den Hochzeitsfeierlichkeiten in Brüssel teil. Seine Durchlaucht ist am 12. d. M. nach Brüssel abgereist.

verglichen mit dem Vorjahr einen Zuwachs von 27,85%. Vergleichen wir noch den Zuwachs seit 1957, so ergibt sich seit diesem Jahr bis Ende 1959 ein Zuwachs von 66,32%.

Uebergangsrenten

Die Anzahl der Uebergangsrenten-Bezüger betrug am 1. Februar 1959 658, am 31. Januar 1960 608. Wir haben damit eine Abnahme von 50 Rentnern zu verzeichnen. Im Berichtsjahr gelangten an Uebergangsrenten total Fr. 313 104.— zur Auszahlung (Vorjahr: Fr. 323 977.70), d. i. verglichen mit dem Vorjahr ein Rückgang von 3,35%.

Infolge der Uebergangsrentenerhöhung um 25% auf 1. Januar 1960 wird das kommende Jahr allerdings ein weiteres Ansteigen dieser Renten ergeben. Auch diese Renten werden zur Reduktion des Ueberschusses und der Verlangsamung des Anwachsens des Fonds wesentlich beitragen.

Auf Grund des Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz wurden an Schweizer mit Wohnsitz in Liechtenstein Fr. 7 741.90 an Uebergangsrenten ausbezahlt.

Ueber Art, Anzahl und Verteilung der Renten nach Gemeinden gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Halbe Ehepaar-Alters-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Mutter-Waisen-Renten	Anzahl der Renten-Bezüger
Balzers	51	18	—	14	11	—	94
Eschen - Nendeln	33	13	1	6	1	—	54
Gamprin - Bendern	14	4	—	3	—	—	21
Mauren - Schaanwald	32	8	—	5	2	—	47
Planken	5	—	—	2	2	—	9
Ruggell	17	11	1	4	1	—	34
Schaan	51	11	1	19	2	—	84
Schellenberg	10	6	1	7	5	—	29
Triesen	37	9	—	9	5	—	60
Triesenberg	51	10	2	13	9	5	90
Vaduz	49	17	—	9	6	1	82
Schweiz	4	—	—	—	—	—	4
Gesamt-Total	354	107	6	91	44	6	608

Fürstentum Liechtenstein

Mitgeteilt der liecht. Lehrlingskommission

Zu den diesjährigen Herbstlehrrabschlußprüfungen haben sich 17 Lehrlinge gemeldet und haben 16 Kandidaten die Abschlußprüfung in nachstehender Reihenfolge mit Erfolg bestanden:

1. Frick Maria, Damenschneiderin, Schaan
Lehrmeisterin: Frau Hedwig Nigg-Gubser, Damenschneiderin, Schaan
2. Wenaweser Helene, Damenschneiderin, Schaan
Lehrmeisterin: Frau Ida Büchel, Damenschneiderin, Schaan
3. Ospelt Oskar, Schreiner, Vaduz
Lehrmeister: Jäger Leo, Schreinermeister, Vaduz
4. Wanger Fredy, Maschinenzeichner, Schaan
Lehrmeisterin: Fa. Maschinenbau Hilti AG, Schaan

5. Frick Arthur, Schlosser, Balzers
Lehrmeisterin: Fa. Meba AG, Balzers
6. Ospelt Margrit, Coiffeuse, Vaduz
Lehrmeisterin: Frau Steffi Haas, Damensalon, Vaduz
7. Hasler Kuno, Schreiner, Bendern
Lehrmeister: Hans Vonbun, Schreinermeister, Schaan
8. Malin Helmut, Maurer, Mauren
Lehrmeister: Ludwig Marok, Maurermeister, Mauren
9. Oehri Lorenz, Metzger, Gamprin
Lehrmeister: Hilti Hans, Metzgermeister, Schaan
10. Biedermann Gerda, Coiffeuse, Schaan
Lehrmeisterin: Frau Silvia Beck, Damensalon, Schaan
11. Marxer Werner, Zimmermann, Mauren
Lehrmeister: Rudolf Marxer, Zimmermeister, Mauren